

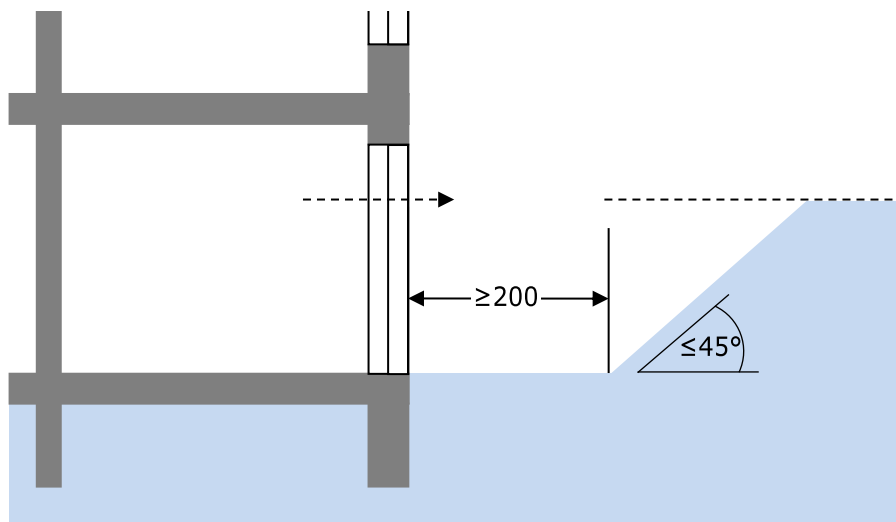
Abgrabungen

□ Zulässige Abgrabungen vor Bewohnerzimmern und Aufenthaltsflächen:

Gädtkke (u. a.), BauO NRW – Kommentar

Kommentierung Czepuck zu § 48 Rdn. 24 und 25:

- Das Gelände muss hinsichtlich seiner Oberfläche (Breite und Entfernung vor dem notwendigen Fenster) so gestaltet sein, dass die Aufenthaltsräume ausreichend mit Tageslicht versorgt werden. Diese Forderung ist in ebenem Gelände oder einem Gelände, das vom Gebäude abfällt, stets erfüllt.
- Anders ist es bei ansteigendem Gelände oder bei Abgrabungen zur Beleuchtung der Räume. In diesen Fällen sollte der Böschungswinkel so flach geneigt sein, dass eine ausreichende Beleuchtung der Aufenthaltsräume mit Tageslicht gewährleistet ist. Im Allgemeinen wird es genügen, wenn das Gelände erst 2 m vor der Außenwand mit den notwendigen Fenstern und von dort dann unter einem maximalen Neigungswinkel von 45° ansteigt. ...
- Abbildung ohne Maßstab



Anmerkung: ----> Angelehnt an Rdn. 26 der o. g. Kommentierung soll die Geländeoberkante noch unterhalb der Augenhöhe eines Menschen liegen und somit die erforderliche Kommunikation zwischen drinnen und draußen, der visuelle Kontakt zur Außenwelt gerade noch möglich sein.